

## **Hinweise der Landesärztekammer Thüringen an in der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen tätige Ärzte**

Wird dringend Hilfe gebraucht handeln wir, meist ohne nach einer Vergütung, Haftung oder Versicherung zu fragen. Doch wie sind Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich in Flüchtlingseinrichtungen das Notwendige übernehmen, haftungsrechtlich abgesichert? Übernimmt die Berufshaftpflichtversicherung eventuelle Schäden und darf die medizinische Versorgung überhaupt kostenlos erbracht werden? Die Landesärztekammer Thüringen möchte Ihnen mit den folgenden Informationen Antworten auf diese Fragen geben.

### **Haftung**

Der Staat muss immer dann die Haftung für Schäden Dritter übernehmen, wenn er jemandem die Ausübung eines öffentlichen Amtes anvertraut (Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch) „Jemand“ in diesem Sinne ist jede Person, die hoheitlich tätig wird, egal ob derjenige Arbeiter, Angestellter oder Beamter ist. Wichtig ist, dass er mit „Wissen und Wollen“ des staatlichen Trägers tätig wird. Wiederholt haben Gerichte bestätigt, dass es dabei nicht auf die Zahlung einer Vergütung ankommt.

Für die in der Flüchtlingshilfe tätigen Ärztinnen und Ärzte bedeutet das, dass grundsätzlich der Staat, das heißt das Land Thüringen, für Behandlungsfehler haftet. Denn die medizinische Versorgung der Flüchtlinge ist im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt und als solche eine hoheitliche Aufgabe, ein öffentliches Amt. Die Amtshaftung gilt somit für:

- alle beim Land beschäftigten Ärztinnen und Ärzte
- alle ehrenamtlich tätigen Ärztinnen und Ärzte; unabhängig davon, ob sie eine Vergütung erhalten oder nicht
- alle vom Land vertraglich verpflichteten Ärztinnen und Ärzte (selbstständig oder im Krankenhaus tätig).

Wichtig ist, dass die Ärztin/ der Arzt mit „Wissen und Wollen“ des staatlichen Trägers ärztlich tätig wird. In jedem Fall wird die Ärztin/ der Arzt mit Wissen und Wollen des staatlichen Trägers tätig, wenn der staatliche Träger die Tätigkeit bezahlt, auch wenn ein Vertrag über die ärztlichen Leistungen abgeschlossen wird oder die Ärztin/ der Arzt ohne Vertrag oder Bezahlung von der zuständigen Behörde direkt beauftragt wird. Ein Tätigwerden mit Wissen und Wollen des staatlichen Trägers liegt auch dann vor, wenn die Behörde Rahmenbedingungen für das ärztliche Handeln vorgibt (beispielsweise Handlungsanweisungen). Helfen Sie freiwillig ohne vertragliche Regelung, ohne Bezahlung und nicht auf Anweisung einer Behörde, sollten Sie unbedingt die zuständige Behörde von Ihrer Tätigkeit in der Flüchtlingseinrichtung informieren.

Die Haftung des Landes besteht unabhängig von einer eventuell schon existierenden Haftpflichtversicherung der Ärztin/ des Arztes. Dennoch ist auch die Staatshaftung nicht allumfassend. Der Staat haftet für Fahrlässigkeit. Wird ein Patient vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, kann das Land von dem behandelnden Arzt Regress verlangen.

Schon daher empfiehlt sich für jeden in der Flüchtlingshilfe ärztlich Tätigen ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz über eine Berufshaftpflichtversicherung, die auch für mögliche Regressansprüche des Staates eintritt. Dies ist umso wichtiger, wenn Sie Flüchtlinge außerhalb von staatlich organisierten Flüchtlingsunterkünften oder Versorgungseinrichtungen behandeln. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Berufshaftpflichtversicherung, ob die Sie betreffende Tätigkeit abgesichert ist.

Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Frage, ob die ärztliche Tätigkeit der Amtshaftung unterliegt, von Gerichten im Streitfall auch anders beurteilt werden kann. Auch wenn wir als Landesärztekammer Thüringen die Amtshaftungsgrundsätze für anwendbar halten, raten wir Ihnen daher trotzdem zu einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung, die Ihre Tätigkeit im Rahmen der Flüchtlingshilfe abdeckt. Die Deutsche Ärzteversicherung hat bereits am 22.09.2015 öffentlich erklärt, Ärzten, die ambulante Behandlungen von Flüchtlingen vornehmen, Versicherungsschutz zu garantieren; auch für den Fall, dass das Land bei grober Fahrlässigkeit Rückgriff auf den Arzt nimmt. Eingeschlossen ist der Versicherungsschutz für die angestellten Mitarbeiter – z. B. Medizinische Fachangestellte bzw. Arzthelfer – der versicherten Ärzte, wenn sie diese bei der Flüchtlingsbetreuung unterstützen. Versichert sind ab sofort auch die delegierten Leistungen an asylbegehrende Ärzte, die nach § 90 des neuen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes dazu ermächtigt sind. Sollten Sie nicht bei der Deutschen Ärzteversicherung haftpflichtversichert sein, bitten wir Sie, sich bei Ihrer Versicherung zu informieren, ob ein gleicher Deckungsschutz gegeben wird. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie sich erkundigen, ob eine sogenannte Restrisikoversicherung ausreichenden Schutz gewährleistet. Gleiches gilt, wenn Sie als Angestellter im Krankenhaus oder als Ruheständler nicht voll berufshaftpflichtversichert sind. Lassen Sie sich Zusicherungen von Haftungsübernahmen durch Behörden, Landkreise oder Krankenhausträger, die Sie mit der medizinischen Versorgung in Flüchtlingseinrichtungen beauftragen, schriftlich bestätigen. Wenn Sie einen Vertrag mit dem Land abschließen, achten Sie auf die Regelungen zur Haftung.

Denken Sie aber auch an Ihren eigenen Schutz und informieren Sie sich, inwieweit Sie über den staatlichen Träger oder eine Unfallversicherung gegen eigene Schäden abgesichert sind.

### **Entschädigung/Vergütung**

Grundsätzlich dürfen Ärztinnen und Ärzte gemäß § 12 Abs. 2 BO nur gegenüber Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patienten ganz oder teilweise auf ihr Honorar verzichten. Angesichts der steigenden Anzahl von Flüchtlingen und dem damit einhergehenden zunehmenden Bedarf an medizinischen Fachkräften liegt jedoch eine Ausnahmesituation vor, die ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigt. Nach Auffassung der Landesärztekammer Thüringen steht diese Regelung mithin einer ehrenamtlichen – im Sinne einer unentgeltlichen – Beteiligung an der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen im Rahmen der Erstaufnahme nicht entgegen. Nimmt die ehrenamtliche Tätigkeit einen größeren Umfang ein oder kommt sie sogar einer Vollzeittätigkeit gleich, so sollte ggf. der Abschluss eines entsprechenden

Arbeits-/Dienstvertrages mit einer geregelten Vergütung in Betracht gezogen werden. Im Übrigen empfehlen wir Ihnen, sich bei Bedarf bei dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt darüber zu erkundigen, ob und in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt und Auslagen erstattet werden.

### **Nützliche Tipps und Hinweise**

Das Robert-Koch-Institut hat auf seiner Internetseite ([www.rki.de](http://www.rki.de)) im Themenbereich „Asylsuchende und Gesundheit“ Empfehlungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten eingestellt, die auf die besondere Situation von Flüchtlingen zugeschnitten sind.

Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ([www.laek-rlp.de](http://www.laek-rlp.de)) und der Verein "Armut und Gesundheit in Deutschland e. V." ([www.armut-gesundheit.de](http://www.armut-gesundheit.de)) stellen für das Erstgespräch mit ausländischen Patientinnen und Patienten identisch strukturierte Anamnesebögen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Darüber hinaus bietet auch der Setzer-Verlag ([www.setzer-verlag.de](http://www.setzer-verlag.de)) gemeinsam mit der Landesärztekammer Baden-Württemberg ([www.aerztekammer-bw.de](http://www.aerztekammer-bw.de)) Anamnesebögen und Therapiepläne in verschiedenen Sprachen zum kostenfreien Download an.

### **Fortbildung**

Aktuell wurde eine eLearning-Fortbildung „Gesundheitliche Versorgung in (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge“ von der Ärztekammer Westfalen-Lippe freigeschaltet.

Die eLearning-Fortbildung steht allen Interessierten über die Lernplattform ILIAS der Akademie für medizinische Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe kostenfrei zur Verfügung. Die Homepage der Landesärztekammer Thüringen ist mit der entsprechenden Internetseite der Ärztekammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de/ilias](http://www.aekwl.de/ilias)) verlinkt.